

# **Satzung**

## **des Deutschen Schulvereins Ankara, Ankara / Türkei**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins und der Schule**

#### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit des Vereins**

- 1) Der Name des Vereins lautet "Deutscher Schulverein Ankara". Sein Sitz ist in Ankara.
- 2) Der Deutsche Schulverein Ankara ist rechtsfähig nach § 23 BGB.

#### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemein bildenden Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule für deutschsprachige Schüler.
- 2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
- 3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der Türkei vertraut zu machen sowie durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- 4) In diesem Rahmen steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen der Türkei dem nicht entgegenstehen.
- 5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Mitglieder**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§2) zustimmt. Die Bewerberin /der Bewerber muß beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- 2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können eine/n stimmberechtigte/n, die deutsche Sprache hinreichend beherrschende/n Vertreterin/Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

#### **§ 4 Aufnahme**

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein oder mit der Abmeldung des Kindes. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliederbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.

2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

### **§ 7 Ausschluss**

1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist der/dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Schulvereinsvorstandes. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes der/dem Betroffenen mitgeteilt.

2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 8 Termine der Mitgliederversammlung**

1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder bei dem/bei der Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

### **§ 9 Einberufung**

Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/n des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit**

1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.

2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft die/der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 11 Aufgaben**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13 Abs.2)
- 2) Entgegennahme und Erörterung des Berichts des/der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes,
- 3) Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Schulleiters /der Schulleiterin,
- 4) Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer/innen über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes,
- 5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses,
- 6) Entlastung des Schulvereinsvorstandes,
- 7) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr,
- 8) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist(vgl. § 20, Abs 2,5),
- 9) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 10) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden,
- 11) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt werden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt wurden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
- 12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7,
- 13) Wahl des Schulvereinsvorstandes (gem. § 16),
- 14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.

### **§ 12 Abstimmungen**

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Lehrer/innen und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

### **§ 13 Niederschrift**

- 1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
- 2) Die/der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter/die Leiterin der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

## Schulvereinsvorstand

### § 14 Mitglieder und Ständige Sitzungsteilnehmer

- 1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer/innen, Angestellte sowie Elternbeiräte der Schule.
- 2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter/die Leiterin der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen/deren Beauftragter/e und der Schulleiter/die Schulleiterin.

### § 15 Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer/innen zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### § 16 Amtszeit und Nachfolge

- 1) Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Am Ende eines jeden Schuljahres scheidet die Hälfte der Mitglieder aus; eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Wenn der gesamte Vorstand neu zu wählen ist, wird die eine Hälfte für die Dauer von zwei Jahren, die andere Hälfte für die Dauer eines Jahres gewählt. Diejenigen Bewerber/innen, auf die die höhere Stimmenzahl entfällt, gehören zur ersten Hälfte; erhalten mehrere Bewerber/innen gleich viele Stimmen, so wird die Reihenfolge unter ihnen durch Losentscheid ermittelt.
- 3) Bei ungerader Zahl der Vorstandsmitglieder wird die Personenzahl der ersten Hälfte aufgerundet, die Personenzahl der zweiten Hälfte abgerundet.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### § 17 Ämter und Geschäftsordnung

- 1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen.
- 2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

### **§ 18 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- 1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der/die Leiter/in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragte/r im Bedarfsfall einen/eine Geschäftsführer/in, der/die befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

### **§ 19 Einberufung von Sitzungen**

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt die/der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der/die Leiter/in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder der/die Schulleiter/in den Antrag stellen, beruft die/der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

### **§ 20 Aufgaben des Schulvorstandes**

- 1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
  1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters/der Schulleiterin
  2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern/Lehrerinnen und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - in Köln vermittelten Lehrer/innen unter Mitwirkung des Schulleiters/Schulleiterin entsprechend der in seiner/ihrer Dienstordnung festgesetzten Regelung.
  3. Beschlussfassung über die Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2 Abs.5.
  4. Inkraftsetzung der durch den/die Schulleiter/in eingebrachten Ordnungen der Schule.
  5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
  6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf.
  7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
  8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung
  9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
- 3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
- 4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in, dessen/deren Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

### **§ 21 Zeichnung von Schriftstücken**

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters/der Leiterin der zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters/der Schulleiterin berühren, wird ihm/ihr Einblick gegeben.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Rechte und Pflichten des Schulleiters/der Schulleiterin**

Rechte und Pflichten des Schulleiters/der Schulleiterin, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

### **§ 23 Mitwirkung von Lehrern, Schüler und Eltern**

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass Lehrern/Lehrerinnen, Schülern/Schülerinnen und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

### **§ 24 Rechnungsprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- 2) Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 25 Besondere Bedingungen des Schulvereins und der Schule**

- 1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- 2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
  - gegenüber dem Auswärtigem Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,
  - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

### **§ 26 Änderung der Satzung**

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

### § 27 Auflösung des Schulvereins

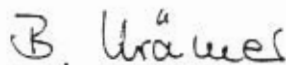
- 1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.
- 3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, daß es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Ankara, den 01.11.2000



H. Kruse  
(Vorsitzende)



B. Krämer  
(Stellv. Vorsitzender)